

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Industriegebiet i.S.v. § 9 BauNVO

- Für die im Folgenden nicht für unzulässig erklärten Nutzungen bzw. Betriebsarten ist jeweils per Einzelfallprüfung die Verträglichkeit mit dem benachbarten Gewerbegebiet und dem benachbarten Mischgebiet ("Gut Gansbroich") nachzuweisen, wenn die nach Abstandsliste notwendigen Abstände unterschritten werden.
- Einschränkung der Wohnnutzung:
Für die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen, dass durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen folgender Innenraumpegel eingehalten wird:
nachts 35 dB (A)
Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB (A) übersteigen.
Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr.
Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von dem für die Nachtzeit festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel L_w 44 dB / m² auszugehen.
Der erforderliche Nachweis ist vor Baubeginn dem Bauordnungsamt vorzulegen.
- Nicht zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig).
- Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß nachfolgender Liste:

Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00 - 13)
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15 - 18)
- ~~Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte (WB 66)~~
- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19 - 36)
ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware (WB 3930, 3932, 3937)
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40 - 47)
- Antiquitäten (WB 50)
- Kinderwagen (WB 519)
- Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52 - 57)
- Sportartikel, Handelswaren, Bastelsätze (WB 653, 655-659)
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
- Gebrauchsgüter dieser Liste

(WB = Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden).

Bebauungsplan 4-142-0 / A, Doveren, Industriegebiet Baal - Doveren

- Textliche Festsetzung -



- Nicht zulässig sind die im nachfolgenden Auszug aus der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW ("Abstandserlaß") vom 02.04.1998, veröffentlicht am 02.07.1998, aufgeführten Betriebsarten:
(Ausnahmenregelung beachten)

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwefelereien), ausgenommen Holzkohlenmüller
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschmelzgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nm. 28 und 49)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperabfälle oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückschlagventilen oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselsäure, Magnesit, Quarz oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschmelzgewicht (*) (s. auch lfd. Nm. 10 und 49)
		27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Alumetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinznick und Aluminium in Verbindung mit Kupfer und Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schweißbäder (s. auch lfd. Nm. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
IV	500	33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders Überwachungsbedürftigen oder Überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzförmige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorraddfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind

Bebauungsplan 4-142-0 / A, Doveren, Industriegebiet Baal - Doveren

- Textliche Festsetzung -



Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch Kd. Nm. 10 und 26)
		47	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormöhlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung aushärten (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen b) 102.000 Junghennenplätzen c) 102.000 Mastgefügelplätzen d) 51.000 Truthühnermastplätzen e) 1.800 Mastschweinplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 840 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erlaubt werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
V	300	68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
		73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufeladegeäten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 m³ oder mehr
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGV
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- und Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden

Bebauungsplan 4-142-0 / A, Doveren, Industriegebiet Baal - Doveren

- Textliche Festsetzung -



Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlit, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bitumöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenschlämmen für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 60 t Gußteile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schweißbäder (s. auch lfd. Nr. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogen-spritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulvern oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- und Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsmitteln (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
		106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Hamstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsmitteln
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahn- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Jungennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1.800 Mastschweinplätze (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkalberplätze auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche

Bebauungsplan 4-142-0 / A, Doveren, Industriegebiet Baal - Doveren

- Textliche Festsetzung -



Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaen ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakao aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m² Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGV
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampf-Überdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Presswerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Slab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emallieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefabriken
		151	-	Austiefungslager für Tiefkühkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichtisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinblei und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichtisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schweißbäder (s. auch lfd. Nm. 27 und 92)
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen

Bebauungsplan 4-142-0 / A, Doveren, Industriegebiet Baal - Doveren

- Textliche Festsetzung -



Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 8.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 8.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 3.200 bis weniger als 14.000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweinplätze (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzucht- plätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzucht- plätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1.500 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkalberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räucherereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		164	7.20 (2)	Malzdarren
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürsten aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 l/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbbe-schleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannhäutungsanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztech-nisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Motorsportanlagen (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
VII	100	195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierungen, insbesondere zur Beseitigung von Unfallchäden
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		212	-	Anlagen zur Rundemuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Ausnahmen:

Die vorgenannten ausgeschlossenen Betriebsarten der Abstandsklassen V und VI, die in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind, können zugelassen werden, wenn durch Einzelfallprüfung die Verträglichkeit mit dem benachbarten Mischgebiet nachgewiesen wird.

1.1.2 Gewerbegebiet i.S.v. § 8 BauNVO

- Zulässig sind nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Nicht zulässig sind Tankstellen, Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und Einzelhandelsbetriebe.
- Einschränkung der Wohnnutzung:
Für die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen, dass durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen folgender Innenraumpegel eingehalten wird:
nachts 35 dB (A)
Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB (A) übersteigen.
Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr.

1.1.3 Mischgebiet i.S.v. § 6 BauNVO

- Nicht zulässig sind Tankstellen, Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und Einzelhandelsbetriebe.
- In dem mit MI₁ gekennzeichneten Teil des Mischgebietes sind Nebenanlagen im Sinne von §§ 12 und 14 BauNVO unzulässig.
- In dem mit MI₂ gekennzeichneten Bereich des Mischgebietes sind Wohnungen / Wohngebäude unzulässig.

2. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

2.1 Für das Industriegebiet gilt:

- Der maximale immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel im Tageszeitraum beträgt L_w " 59 dB / m².
- Der maximale immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel im Nachtzeitraum beträgt L_w " 44 dB / m².

3. Grünordnerische und landschaftsgestalterische Festsetzungen

3.1 Fläche zur Anlegung eines Erdwalles

Innerhalb dieses Bereiches ist ein mindestens sechs Meter hoher Erdwall (über Geländeneiveau) anzulegen, der entsprechend den Festsetzungen 3.2 und 3.3 zu bepflanzen ist. Ist aus Lärmschutzgründen eine höhere Schutzvorrichtung erforderlich, so kann diese auch in Form einer zusätzlichen Wand auf der Wallkrone hergestellt werden.
Es wird auch gestattet, dass der Erdwall innerhalb der Fläche G1 verlängert werden kann, **sofern dies aus Lärmschutzgründen erforderlich ist.**

3.2 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Fläche G1
Anlage einer 30 m breiten Walsaumpflanzung entlang der Südwestseite des Gebietes als Übergang zum Auwald der Ruraue.
Schaffung eines breiten, naturnah gestuften Strauchsaumes aus bodenständigen Sträuchern mit eingestreuten Baumgruppen und Einzelbäumen.
Mittlere bis höhere Sträucher aus Landschaftsgehölzen (80 - 120 cm): Hasel, Weißdorn, Bluthartriegel, Faulbaum, Pfaffenhütchen und Wasserschneeball. Auf der Seite des Industriegebietes Pflanzung eines unregelmäßig breiten, geschwungenen Saumes aus niedrigen Sträuchern: Schlehe und Hundsrose sowie Wildkrautansaat der verbleibenden Ränder als Sukzessionsflächen. Strukturierung der gesamten Pflanzung durch Einstreue vorwüchsiger Heister (2x v., m.B. 150-175 cm) von niedrigen Bäumen 2. und 3. Ordnung: Hainbuche, Feldahorn, Traubenkirsche, Salweide und Eberesche. Flächige Pflanzung im Abstand 1,5 x 1,5 m.

3.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

■ Fläche G2

Anlage einer 20 m breiten Bepflanzung des Lärmschutzwalles als südöstliche Abschirmung zum Bereich "Gut Gansbroich". Dichte, gestufte Pflanzung von bodenständigen Gehölzen mit einem äußeren Strauchsaum und einem Kern aus Bäumen.

Strauchsaum aus Landschaftsgehölzen (80 - 120 cm): Hasel, Weißdorn, Bluthartriegel, Schlehe und Hundsrose, Vogelkirsche. Flächige Pflanzung im Abstand 1,5 x 1,5 m.

Pflegemaßnahmen: Verjüngung der Pflanzungs-Außenränder im Turnus von 5 Jahren durch selektive Auslichtung bzw. auf-den-Stock-Setzen einzelner Sträucher. Erhaltung der Stufung durch Entfernung von aufkommenden Bäumen in den Randbereichen.

■ Fläche G3

Anlage einer 10 m breiten Straßenrandpflanzung entlang der Porschestraße unter Beachtung der Leitungsschutzstreifen und der Zufahrten zum Industriegebiet. Pflanzung von Gehölzinseln aus bodenständigen Gehölzen mit äußeren Strauchsäumen und einem Kern von Bäumen.

Arten, Pflanzgrößen und Pflege wie Fläche G2.

■ Fläche G4

Anlage eines Komplexes aus Wildkrautwiesen und niedrigen, dornenreichen Gebüschinseln mit eingestreuten Wildobst-Heistern als neuer, strukturreicher Ortsrand zur Ruraue. Reich blühende und fruchtende Gebüsche aus Schlehen, Weißdorn und Hundsrosen, die zusammen mit Wildäpfeln, Wildbirnen und Ebereschen sowie einzelne Vogelkirschen als Ersatz für frühere Streuobstwiesen am Ortsrand fungieren und einer artenreichen Tierwelt als Lebensraum dienen.

Sträucher als Landschaftsgehölze 80 - 120 cm, Bäume als Heister 2 x v. 150 - 175 cm, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m. Pflege: Keine Auslichtungs- und Pflegeschnitte erforderlich; Offenhalten der Wildkrautwiese durch mind. zweimalige Schafbeweidung im Jahr (z.B. Juli und September).

3.4 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

■ Fläche G5

Schutz und Erhaltung des Naturdenkmales "Wegekreuz mit Lindengruppe" an der Porschestraße. Schutz des Kronen- und Wurzelraumes während der Bauphase durch einen stabilen Bauzaun gem. DIN 18920 und RAS-LP4.

3.5 Sonstige Pflanzvorgaben im Mischgebiet gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag

- Entlang der geplanten neuen Zufahrt zu Gut Gansbroich sind innerhalb des Bebauungsplanes 30 Stück und innerhalb der externen Kompensationsfläche "EK I" 12 Stück Ulmen zu pflanzen. Dazu sind die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes zu beachten.
- Stellplatzbefestigungen innerhalb des Mischgebietes sind mit Rasenziegel- bzw. Rasenfugenpflaster vorzunehmen. Zusätzlich sind breitkronige Bäume zu pflanzen. Diesbezügliche Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind zu beachten.

3.6 Sonstige Pflanzvorgaben auf den externen Kompensationsflächen

3.6.1 Fläche EK I

Die externe Kompensationsfläche EK I ist entsprechend der Plankonzeption des Büros Gerresheim auf den Grundstücken Gemarkung Doveren, Flur 5, Flurstücke 354 und 352 (Teilfläche) in einer Größe von ca. 3.300 m² anzulegen:

- Anlage eines Komplexes aus Wildkrautwiesen und niedrigen, dornenreichen Gebüschinseln mit eingestreuten Wildobst-Heistern als neuer, struktureicher Ortsrand zur Ruraue. Reich blühende und fruchtende Gebüsche aus Schlehen, Weißdorn und Hundsrosen, die zusammen mit Wildäpfeln, Wildbirnen und Ebereschen sowie einzelne Vogelkirschen als Ersatz für frühere Streuobstwiesen am Ortsrand fungieren und einer artenreichen Tierwelt als Lebensraum dienen.

Sträucher als Landschaftsgehölze 80 - 120 cm, Bäume als Heister 2 x v. 150 - 175 cm, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m. Pflege: Keine Auslichtungs- und Pflegeschnitte erforderlich; Offenhalten der Wildkrautwiese durch mind. zweimalige Schafbeweidung im Jahr (z.B. Juli und September).

- Anlage einer Baumallee entlang der neuen Zufahrt zu Gut Gansbroich. Pflanzung von 42 Ulmen-Hochstämmen mit mind. 16-18 cm STU, Resista-Ulme 'New Horizon'. (30 Ulmen innerhalb des B-Planes und 12 Ulmen in der angrenzenden externen Kompensationsfläche EK I).

3.6.2 Fläche EK II

Die externe Kompensationsfläche EK II ist entsprechend der Plankonzeption des Büros Gerresheim und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie dem Forstamt Eschweiler auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Brachelen, Flur 22, Flurstück 101 in einer Größe von 34.390 m² anzulegen.

Folgende Maßnahmen sind herzustellen:

- Verbindung des Kapbuschgrabens mit der Kompensationsfläche durch eine ca. 20 m lange Rohrleitung (30 cm Ø). Einbau einer 50 cm hohen Stauschwelle in den Kapbuschgraben mit Funktion als Notüberlauf. Befestigung der Schwelle mit einer Steinschüttung gegen Erosionsschäden im Falle eines Überlaufens.

- Aushub eines tiefen, abflusslosen Rinnensystems in der Kompensationsfläche zur diffusen Verteilung des eingeleiteten Grabenwassers und zur Schaffung von grundwassernahen Standorten, in deren tiefsten Muldensohlen sich zeitweise Grundwassertümpel bilden. Vegetationsbesiedlung der Rinnen mit Röhrichtarten und Schilf durch natürliche Entwicklung.
- Aufschütten des Rinnenaushubes entlang der Außenränder der Fläche zu flach geneigten, inselartigen, naturnah geformten Hügeln.
- Aufschütten des Rinnenaushubes entlang der Außenränder der Fläche zu flach geneigten, inselartigen, naturnah geformten Hügeln.
- Fällen der hiebsreifen Hybridpappel-Doppelreihe oberhalb des Teichbachufers im Bereich der Kompensationsfläche. Forstliche Kompensation der entfallenden Pappeln durch die geplante Aufforstung mit bodenständigen Auwald-Baumarten.
- Bepflanzung der Kompensationsfläche durch inselartige Aufforstungen mit Auwaldbäumen und entsprechenden Strauchsäumen. Natürliche Entwicklung auf den verbleibenden Restflächen (Sukzession von Hochstauden über Verbuschung zu späterem Auwald).
Flächige Pflanzung von Landschaftsgehölzen (80 - 120 cm) im Abstand 1,5 x 1,5 m. Baumarten: Esche, Rot-
erle, Stieleiche und Hainbuche. Straucharten: Traubenkirsche, Salweide, Wasserschneeball, Hasel, Weißdorn,
Bluthartriegel, Pfaffenhütchen.

4. Hinweise

4.1 Bergbauliche Einwirkungen

4.1.1 Verwerfungszone

Das Plangebiet liegt im Nahbereich einer geologischen Verwerfungszone.
Aufgrund der Sumpfungsauswirkungen des Braunkohlebergbaues sind hier ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen.
Nach Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen durch Rheinbraun kann es zu einem Anstei-
gen des Grundwasserspiegels bis auf 1 bis 3 m unter Geländeoberkante kommen.
Die Planung ober- und unterirdischer Anlagen ist vorsorglich darauf abzustellen.

4.1.2 Grundwasserverhältnisse

Im Plangebiet liegen im oberen Grundwasserstockwerk z.Zt. bergbaubedingt die Grundwas-
serstände im abgesenkten Zustand vor. Nach Ende der Tagebausümpfungseinflüsse sind
hier die natürlichen, sehr flurnahen Grundwasserverhältnisse mit Flurabständen von
< 1 -3 m unter Gelände wieder zu erwarten.
Bereits bei der Planung von z.B. tiefgründenden Bauwerken sind entsprechende bauliche
Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohem Grundwasser zu berücksichtigen.
Eine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung -auch ein zeitweiliges Abpumpen- darf ohne
Zustimmung der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde nicht erfolgen.
Eine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit darf nicht eintreten.

4.2 Schutz der Pipeline

Alle Bau- und Bodenarbeiten innerhalb eines Schutzstreifens von beidseitig 20 m zur Pipeline bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Betreibers.

Diese ist rechtzeitig vom Veranlasser einzuholen bei:

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

- Betriebsverwaltung Nord -

Postfach 13 62

46502 Xanten

Telefon 0 28 01 / 98 90

4.3 Besondere bauliche Vorkehrungen

Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Zum Schutz vor Grundwasser und vor unterschiedlichem Setzungsverhalten sind besondere bauliche Maßnahmen erforderlich.

Die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" und der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.